6. Nachdem Hr. Past. F. W. John von der St. Petrus-Gemeinde in Grand Prairie, Ill., früher Filial des Hrn. Past. F. W. Scholz, einen ordentlichen Beruf empfangen und angenommen hatte, ist derselbe durch Hrn. Past. Scholz am 24. Sonnt. p. Tr., den 18. Nov. 1860 feierlich in sein Amt eingeführt worden.

7. Nachdem der Candidat der Theologie, Hr. W. Bartling, der seine Studien auf dem theol. Seminar zu St. Louis vollendet und das vorschriftsmäßige Examen bestanden hatte, von der ev. luth. Gemeinde zu Elkgrove, Cook Co., Ill. zu deren Prediger ordentlich berufen worden war, ist derselbe durch Hrn. Past. A. Franke unter Assistenz der Herren Pastoren Richmann und Meyer am 21. Nov. 1860 feierlich in sein Amt daselbst eingeführt worden.

8. Hr. H. F. Früchtenicht, bis dahin Hilfsprediger in Chicago, erhielt einen ordentlichen Beruf von der neu gebildeten ev. luth. Zions-Gemeinde in Ottawa, Ill., und nachdem er denselben angenommen hatte, wurde er am 6. Dec. 1860 durch Hrn. Past. H. Wunder in sein neues Amt eingewiesen.

9. Nachdem Hr. Past. Georg Michael Zucker einen Ruf der zwei ev. luth. Gemeinden zu Oswego und Yorkville, Kendall Co., Ill., erhalten und angenommen hatte, ist derselbe am 20. und 21. Dec. 1860 durch Hrn. Past. J. A. F. W. Müller in beiden Gemeinden in sein neues Amt eingeführt worden.

10. Nachdem Hr. Past. Paulus Heid, früher Prediger der ev. luth. Gemeinde zu Pomeroy, O., einen ordentlichen Beruf von der ev. luth. Gemeinde zu Peoria, Ill. erhalten und angenommen hatte, ist am 17. März d. J. durch Hrn. Past. F. J. Th. Jungck daselbst in sein neues Amt eingewiesen worden.

Hiernächst theilen wir nun die beiden von Gliedern der Synode vorgelegten Referate mit, welche die Hauptgegenstände der Verhandlungen der diesjährigen Synodalsitzungen ausmachten.*)

Referat vom Gesetz.

I. Was gehört eigentlich zu dem jetzt im Neuen Testament jedermann verbindenden Gesetz?

Die Antwort hierauf gibt Referent in folgenden Sätzen:

1. Das jedermann auch im Neuen Testament verbindende Gesetz ist allein das allen Menschen ursprünglich in das Herz geschriebene Naturgesetz.

2. Daher verbinden auch jetzt jedermann die heiligen zehen Gebote, welche Gott einst durch Moses vom Berge Sinai herab geoffenbart hat, sowie alle anderen Gesetze; die das alte Testament enthält, so fern sie das natürliche Gesetz enthalten.

*) Der Beschluß der Synode, dasjenige, was von dem über diese beiden Referate Verhandelten ein allgemeineres Interesse haben möchte, zu veröffentlichen, konnte dießmal aus Mangel der dazu erforderlichen Mittel nicht ausgeführt werden.

3. Nicht nur aber alles, was sonst im Alten Testament, sondern auch, was in den heiligen zehen Geboten sich allein auf das alttestamentliche Bundesvolk und auf dessen besondere Verfassung und Haushaltung bezieht, nehmlich zu dessen besonderen Ceremonial- oder kirchlichen, sowie zu dessen Polizei- oder bürgerlichen Gesetzen gehört, hat im Neuen Testament seine die Gewissen verbindende Kraft verloren und ist durch Christum aufgehoben; daher wir auch im Neuen Testament nirgends die zehen Gebote in der alttestamentlichen, sondern in einer neutestamentlichen Form citirt finden. So verändert z. B. der Apostel Paulus die Worte des vierten Gebotes im Alten Testament: „Auf daß du lange lebest im Lande, das dir der HErr, dein Gott, gibt," 2 Mos. 20, 12., also: „Auf daß dirs wohl gehe und lange lebest auf Erden," Ephes. 6, 3. Der im dritten Gebote des Alt. Test. gebotene äußerliche Sabbath eines besonderen Tages mit leiblicher Ruhe wird Colosser 2, 16. 17. ausdrücklich für aufgehoben erklärt: „So lasset nun niemand euch Gewissen machen über Speise, oder über Trank, oder über bestimmte Feiertage, oder Neumonden, oder Sabbather; welches ist der Schatten von dem, das zukünftig war, aber der Körper selbst ist in Christo." Die einzige Ursache, warum die Reformirten darauf dringen, daß die heil. zehen Gebote auch in den christlichen Katechismus ganz in der Form aufgenommen werden, in welcher sie Moses von Gott empfangen und den Juden gegeben hat, ist daher Mangel an rechtem Verstand des Gesetzes; während die neutestamentliche Weise, in welcher der lutherische Katechismus die heil. zehen Gebote enthält, ein herrliches Zeugniß sind von der reinen Erkenntniß und dem tiefen Verstande Luthers und der lutherischen Kirche hiervon.

4. Weder die heiligen zehen Gebote, noch irgend ein alttestamentliches Gesetz verbindet den Christen darum, weil dieselben von Gott durch Mosen geoffenbart sind, denn als ein geschriebenes Gesetz sind sie allein dem ausgesonderten Volke des Alten Bundes, den Juden, auferlegt gewesen.

5. Was in den heiligen zehen Geboten und in allen anderen im Alten Testament enthaltenen Gesetzen zum natürlichen Gesetz gehöre, das zeigt erstlich Christus dadurch an, daß er spricht, in den zweien Geboten von der Liebe Gottes und des Nächsten hange das ganze Gesetz und die Propheten (Matth. 22, 36—40.), und in einer anderen Stelle, daß das Gesetz und die Propheten das Wort sei: „Alles nun, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut Ihr ihnen." Matth. 7, 12. Was also in dieses summarische und Hauptgebot gehört, das gehört auch, nach Christi Offenbarung, zu dem natürlichen alle Menschen auch im Neuen Testamente verbindenden Gesetz. Weil aber die bei der ersten Schöpfung dem menschlichen Herzen eingegrabene Schrift des Gesetzes nach dem Fall gar sehr verblichen ist und auch nach der Wiedergeburt und in der Erneuerung in dem Christen in diesem Leben nicht vollkommen wiederhergestellt wird, so haben wir zweitens, ob ein Gesetz im Alten Testament zu dem Naturgesetz gehöre, auch daraus zu erkennen, ob Gott die Uebertretung desselben auch in den Heiden als Sünde und Greuel durch seine Propheten strafe; und endlich drittens, ob das Gesetz

im Neuen Testamente als ein auch die Christen verbindendes wiederholt und bestätigt werde.

6. Zwar sind die gläubigen Christen, als solche und so weit sie das sind, nicht mehr unter dem Gesetz, sondern von allem Gesetze frei, denn, sagt der heil. Paulus, den Gerechten ist kein Gesetz gegeben; aber nicht also, daß sie frei wider den im Gesetz geoffenbarten ewigen heiligen Willen Gottes leben könnten oder wollten, sondern in so fern, als sie, die Christus von dem Fluch und Zwang des Gesetzes erlöst hat, durch den Glauben und die Wiedergeburt sich selbst ein Gesetz geworden sind und daher das Gesetz nicht als Gesetz, sondern aus Trieb ihrer neuen Natur in freier Liebe halten und erfüllen, nicht weil sie sollen, sondern weil sie wollen, indem Gottes Wille ihr Wille geworden ist. (S. Luthers Werke, Erl. Ausg. VII, 289. 290. Walchs Ausg. XII, 343. — Erl. Ausg. XXXVI, 32 — 101. Hall. A. III, 1546. f. — Erl. Ausg. XXIX, 150 — 157. Walchs Ausg. XX, 203 — 211. — Erl. Ausg. XXXII, 443. 444. Walchs Ausg. XX, 2305. 2306.)

II. Welches ist der rechte Verstand des Wortes: Du sollst Gott lieben über Alles und deinen Nächsten als dich selbst?

Namentlich ist es wohl das Gebot: Du sollst deinen Nächsten lieben, als dich selbst, um welches es sich hier handelt, da es insonderheit dieses Gebot ist, dessen rechtes Verständniß jetzt vielfach nicht erreicht, ja das geradezu von vielen arg verkehrt wird. Und zwar sind es hauptsächlich zwei Irrthümer, welche in Betreff dieses Gebotes im Schwange gehen.

1. Erstlich meint man nehmlich, wenn man seinen Nächsten, wie sich selbst lieben solle, so heiße das so viel, man müsse seine Liebesbeweise so abmessen, daß der Nächste nicht mehr Vortheil und Nutzen von uns erlange, als wir uns dabei selbst verschaffen, daß man sich also mit dem Nächsten darein theile und daher genau darauf sehe, daß man bei seinen Liebesbeweisen gegen den Nächsten sich nicht selbst Schaden thue, ja selbst, wenn der Nächste durch uns Vortheil hat, daß uns nicht ein gleicher Theil desselben entgehe. Man meint nehmlich, in den Worten: Liebe deinen Nächsten als dich selbst, werde zweierlei geboten, erstlich, daß man sich selbst liebe, und dann zum andern, daß man seinen Nächsten wie sich selbst liebe. Daher man im gemeinen Leben zu sagen pflegt: Jeder ist sich selbst der Nächste, was etliche Kirchenväter (denen hierin selbst einige lutherische Theologen nachgefolgt sind, obwohl sie jenes Sprüchwort verwerfen) also ausdrücken: Caritas incipit a se ipsa, das heißt, die Liebe fängt bei sich selbst an. Hieraus macht man denn den Schluß, daß man schon dann seinen Nächsten nicht *wie* sich selbst, sondern *mehr* als sich selbst liebe, was Gott nicht fordere, wenn man bei seinen Liebeswerken, z. B. beim Verborgen einer Summe Geldes, selbst nur Verlust, der Nächste nur Gewinn habe; während Gottes Wort gerade dies als ein Zeichen wahrer Nächstenliebe verlangt, daß man *nicht* auf das Seine sehe, sondern auf das, das des Andern ist, Phil. 2, 4., daß man nicht suche, was sein ist, sondern was des Andern ist, 1 Cor. 10, 24.,

nicht, was uns selbst frommet, sondern was vielen frommet, 1 Cor. 10, 33., ja, daß man bereit sei, auch das Leben für die Brüder zu lassen, 1 Joh. 3, 16. Die allein richtige Auslegung des Wortes: Liebe deinen Nächsten als dich selbst, ist daher die, welche der HErr selbst mit den Worten gibt: „Alles nun, was ihr wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut Ihr ihnen; das ist das Gesetz und die Propheten." Matth. 7, 12. Unsre Selbstliebe soll also das Muster sein für unsre Nächstenliebe; geradeso, wie wir uns selbst lieben, also, so aufrichtig, so heftig, so thätig und so beständig, sollen wir auch unseren Nächsten lieben; wie wir nun nach unserer uns angebornen Selbstliebe immer bei uns selbst anfangen, so sollen wir nach dem Gesetz und den Propheten vielmehr bei dem Nächsten anfangen. (S. Luthers Werke, Walchs Ausg. IX, 297—305. — Walchs Ausg. VIII, 2695—97.)

2. Eine andere irrige Auffassung und Anwendung des Wortes: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst, besteht darin, daß man daraus den Schluß ziehen zu müssen glaubt, also sei es wider die Liebe des Nächsten, daß ich reich oder ein Herr bin und meinen Nächsten arm oder einen Knecht bleiben lasse. Dadurch werde nehmlich die Gleichheit aufgehoben, weil ich mich dann nothwendig mehr lieben müsse, als den Nächsten; denn würde ich denselben gleichwie mich lieben, so würde ich ihn auch mir gleich machen. Dieser Grundsatz ist aber ebenso gewissensbeschwerend und gewissensverwirrend, als er, wenn er durchgeführt werden sollte, alle Ordnungen in der Welt umstürzen würde. Denn wäre jenes angebliche Verständniß der Worte: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst, richtig, so könnte erstlich kein Mensch mit gutem Gewissen irgend etwas haben und genießen, was sein Nächster nicht auch hätte und genösse, und zum andern würde ein absoluter Communismus das einzig richtige Verhältniß unter den Menschen in Betreff ihrer Güter sein. Aber die Worte: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst, haben einen durchaus anderen Sinn. Ihre Auslegung gibt, wie schon bemerkt, der Herr selbst in den Worten: „Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen, Matth. 7, 12. Jene Worte wollen also nicht, daß ich den Nächsten an meine Stelle setze, sondern daß ich mich an meines Nächsten Stelle setze und so an ihm handele, wie ich, wenn ich an des Nächsten Stelle stünde, wollte, das heißt, es für billig und recht hielte, daß er an mir handelte. Ist mein Nächster z. B. arm und ich bin reich, so soll ich so gegen ihn verfahren, wie ich es für billig hielte, daß er an mir handelte, wenn ich selbst arm wäre und mein Nächster reich. Was würde ich aber dann wollen und für billig und recht an mir gehandelt ansehen? Nicht, daß der andere alles, was er hätte, mit mir theilte und sich mir gleich machte, denn dann würde auch ein zweiter Armer, ein dritter, ein vierter, und so fort, kommen und es so ein ewiges Theilen geben und weder menschliche noch göttliche Ordnung bestehen können. Nicht nur solche Sprüche des Wortes Gottes hätten dann ihre Gültigkeit verloren: „Reiche und Arme müssen unter einander sein, der HErr hat sie alle gemacht," Spr. 22, 2.; sondern selbst das Recht des siebenten, neunten und zehnten Gebotes würde damit aufgehoben sein. Viel weniger würde ich in dem gesetzten Falle wünschen können, daß der Reiche mir seinen ganzen Reich-

thum gäbe, und so mich reich, sich aber arm machte. Aber das würde ich wünschen und der Billigkeit gemäß achten, daß der Reiche je nach meinem Bedürfniß und nach seinem Vermögen, mit Berücksichtigung auch anderer Armer, die dasselbe oder vielleicht ein größeres Bedürfniß haben, mir hülfe; daß er mir entweder, wo nöthig, Almosen gebe und schenkte, oder mir liehe, oder mir Arbeit gäbe, oder doch durch seine Verwendung Arbeit und mit derselben Brod verschaffte oder sich sonst meiner Noth annähme. Gerade so nun, wie ich wollte, daß man mir thäte, wenn ich selbst an des Nächsten Stelle stünde, so soll ich ihm thun, wenn ich meinen Nächsten lieben will als mich selbst. Dasselbe würde der Fall sein, wenn ich Herr und mein Nächster mein Knecht wäre. Da forderte die Liebe nicht, daß ich den Knecht zu etwas anderem mache, als er durch Gottes Vorsehung ist, oder gar, daß ich mich zum Knecht und ihn zum Herrn mache; sondern daß ich mit ihm umgehe, wie ich wollte, daß er mit mir umginge, wenn ich an seiner Stelle stünde; wenn nehmlich er mein Herr und ich sein Knecht wäre. (S. Luthers Werke, Walchs Ausg. X, 1056—1067. Erl. Ausg. XXIII, 310—320.

3. Zu dem rechten, auch in unseren Tagen seltenen Verständniß des Wortes: Liebe deinen Nächsten als dich selbst, gehört endlich auch dies, daß das Gebot der Liebe des Nächsten neben dem der Liebe Gottes das größte und vornehmste und daher die Liebe die Meisterin aller Gebote und der Maßstab der Erfüllung derselben ist, wie denn die Schrift (Röm. 13, 8—10.) ausdrücklich die Liebe des Gesetzes, und zwar nach Gal. 5, 14. aller Gesetze Erfüllung nennt. (S. Luthers Werke, Erl. Ausg. VIII, 52—60. Walchs Ausg. XII, 488—497. — Walchs Ausg. XX, 2025—2032. — Erl. Ausg. XIV, 139—144. Walchs Ausg. XI, 2254—2260.)

III. Warum muß auch im Neuen Testament und auch den Christen das Gesetz verkündigt werden?

Die Antwort hierauf ist eine dreifache:

1. Weil das Gesetz den unwandelbaren, jedem Menschen unaustilgbar in das Herz geschriebenen Willen Gottes enthält, als die ewige unwiderrufliche und unveränderliche Richtschnur für alle Wesen, die zur Erkenntniß und Gemeinschaft Gottes geschaffen sind, wie denn Christus ausdrücklich spricht: „Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen bin, das Gesetz und die Propheten aufzulösen. Ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen. Denn ich sage euch, wahrlich: Bis daß Himmel und Erde zergehe, wird nicht zergehen der kleinste Buchstabe, noch Ein Titel vom Gesetz, bis daß es alles geschehe. Wer nun Eins von diesen kleinsten Geboten auflöset, und lehret die Leute also, der wird der Kleinste heißen im Himmelreich; wer es aber thut und lehret, der wird groß heißen im Himmelreich." Matth. 5, 17—19. (S. Luthers Werke, Erl. Ausg. XXXII, 5. 6. Walchs Ausg. XX, 2019. 2020.— Erl. Ausg. XIV, 154. 155. Walchs Ausg. XI, 2273.—Erl. Ausg. XIX, 244. Walchs Ausg. IX, 422. 423.—Walchs Ausg. XX, 2044. 2048.—Erl. Ausg. XLIII, 88. Walchs Ausg. VII, 635.)

2. Der andere Grund, warum auch im Neuen Testament das Gesetz verkündigt werden muß, ist dieser, weil nur der, welcher seine Sünden erkennt, zum Glauben an Christum und zur Erkenntniß seines versöhnenden und erlösenden Thuns und Leidens kommen kann; Erkenntniß der Sünde aber eben allein durch das Gesetz kommt. Denn es steht nicht nur geschrieben: „Durch das Gesetz kommt Erkenntniß der Sünde," Röm. 3, 20., sondern auch: „Die Sünde erkannte ich nicht, ohne durch das Gesetz. Ohne das Gesetz war die Sünde todt." Röm. 7, 7. 8. Zugleich aber bezeugt uns die Schrift: „Das Gesetz aber ist neben eingekommen, auf daß die Sünde mächtiger würde. Wo aber die Sünde mächtig geworden ist, da ist doch die Gnade viel mächtiger geworden." Röm. 5, 20. Daher denn auch St. Paulus, da er in seinem Briefe an die Römer das Ganze des Rathes Gottes zu unserer Seligkeit geben will, zuerst aus dem Gesetz erweist, daß „beides Juden und Griechen," also alle Menschen, „alle unter der Sünde sind." Röm. 3, 9. (S. Luthers Werke, Erl. Ausg. X, 283. 284. Walchs Ausg. XI, 369.—Erl. Ausg. XXXII, 7. 8. Walchs Ausg. XX, 2022. 2023.)

3. Endlich muß das Gesetz auch denjenigen gepredigt werden, welche schon wahre Christen geworden sind, und zwar darum, weil auch der gläubige, erleuchtete, wiedergeborene und daher ja freilich zu allem Guten willige Christ noch nicht völlig erleuchtet und erneuert ist, sondern deu alten Adam, das ist, Fleisch und Blut hat, daher er noch immer des Gesetzes Unterricht, ja Schrecken und Zwang nöthig hat; wie wir denn sehen, daß durch die ganze heilige Schrift das Gesetz auch den Christen gepre- diget wird. (S. Luthers Werke. Walchs Ausg. XX, 2053–2057.— Erl. Ausg. XIII, 1[illegible] Walchs Ausg. XI, 1798.—Erl. Ausg. XXXII, 72. Walchs Ausg. XX, 2070.—Erl. Ausg. LI, 303–305. Walchs Ausg. IX, 520—522.—Walchs Ausg. XVI, 2741. 2742.)

IV. In welchem Verhältniß steht die Predigt des Gesetzes zu der Predigt von der Rechtfertigung durch den Glauben?

Die kurze Antwort hierauf ist eine dreifache:

1.

Der Predigt von der Rechtfertigung durch den Glauben muß die Predigt von der Buße aus dem Gesetz voraus gehen, wie denn geschrieben stehet: „Also ist es geschrieben und also mußte Christus leiden und auferstehen von den Todten am dritten Tage, und predigen lassen in seinem Namen Buße und Vergebung der Sünden unter allen Völkern, und anheben zu Jerusalem." Luc. 24, 47. (S. Luthers Werke, Erl. Ausg. XXXII, 9. 10. Walchs Ausg. XX, 2024. 2025.—Erl. Ausg. XXXV, 221. 222. Walchs Ausg. III, 1285. 1286. — Walchs Ausg. I, 1784—1790. — Walchs Ausg. I, 2144. 2145. — Erl. Ausg. XXIII, 12. 13. Walchs Ausg. X, 1912—1914.—Erl. Ausg. XXXII, 5. Walchs Ausg. XX, 2018. 2019.)

2.

Die Rechtfertigung selbst darf allein aus dem Evangelio gelehrt werden und ist daher die Predigt des Gesetzes hiervon gänzlich auszuschlie-

ßen, denn also stehet geschrieben: „Wir wissen aber, daß, was das Gesetz sagt, das sagt es denen, die unter dem Gesetz sind; auf daß aller Mund verstopfet werde und alle Welt Gott schuldig sei: darum daß kein Fleisch durch des Gesetzes Werke vor ihm gerecht sein mag; denn durch das Gesetz kommt Erkenntniß der Sünde. Nun aber ist ohne Zuthun des Gesetzes die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, geoffenbaret." Röm. 3, 19—21. (S. Luthers Werke, Walchs Ausg. XX, 2039. 2040.)

3.

Den Gerechtfertigten als solchen darf das Gesetz nicht gepredigt werden, sie dadurch fromm und fruchtbar in guten Werken zu machen und es darf daher nicht dem neuen, sondern allein dem alten Menschen derselben aufgelegt werden; wie denn der heil. Apostel Paulus den Galatern, die sich wieder unter das Joch des Gesetzes begeben hatten, zuruft: „Das will ich allein von euch lernen. Habt ihr den Geist empfangen durch des Gesetzes Werke, oder durch die Predigt vom Glauben? Seid ihr so unverständig? Im Geist habt ihr angefangen, wollt ihr es denn nun im Fleisch vollenden? Der euch nun den Geist reicht, und thut solche Thaten unter euch, thut er es durch des Gesetzes Werke, oder durch die Predigt vom Glauben?" Gal. 3, 2. 3. 5. (S. Luthers Werke, Erl. Ausg. XIII, 39—41. Walchs Ausg. XI, 1692—1694.

Referat über die Lehre von der Obrigkeit.

I. Weltliche Obrigkeit heißt derjenige Stand bestimmter Personen in der menschlichen Gesellschaft, welcher diesen Personen als höchsten Vorgesetzten Macht und Beruf giebt in allem, was sich auf das öffentliche gemeinschaftliche Leben bezieht und der Vernunft unterworfen ist, die ihnen Untergebenen nach Maßgabe der ihnen überlassenen Gewalt durch Befehl zu regieren; welcher Stand einerseits ihnen die Pflicht auferlegt: ihr Regiment nach Gerechtigkeit, Billigkeit und den bestehenden Landesgesetzen zu führen, das allgemeine Beste stets im Auge zu haben und zu fördern und durch Gesetze, Befehle, Drohung, Aufsicht und Strafe an Gut, Leib und Leben nach der Richtschnur und den Forderungen des Moralgesetzes die Rechte, die bürgerliche Ordnung und den irdischen Beruf ihrer Untergebenen gegen jede Gewalt zu schützen und zu erhalten; andererseits ihnen das Recht gibt: von allen Untergebenen bei Ausrichtung ihres Amtes unbedingten Gehorsam zu fordern, im Falle der Weigerung den Gehorsam zu erzwingen, und Behufs der Ausrichtung ihrer Pflicht sowohl eine äußerliche Macht in der nöthigen Anzahl von Dienern, sogenannten Staatsdienern, zu halten, als auch die dafür nöthigen Abgaben zu erheben.

Matth. 20, 25. Röm. 13, 3. 4. 6. 1 Tim. 2, 2. 1 Pet. 2, 13. 14. 2 Mos. 22, 8. 9. Spr. 20, 26. 29, 4. Jer. 25, 31. Hiob 19, 29.

Luther, Schem. Hamphoras, Erl. Ausg. XXXII, S. 146. Auslegung der zehn Gebote, E. A. XXXVI, S. 121. Von weltlicher Oberkeit, E. A. XXII, S. 96.

II. Von allen Gewalten, die Menschen über andere besitzen mögen, ist keine andere ursprünglich göttlicher Stiftung und Anordnung, als die Gewalt der Eltern über ihre Kinder. Die Gewalt der weltlichen Obrigkeit ist also eine aus der elterlichen Gewalt fließende, entweder ausdrücklich oder stillschweigend anderen Personen übertragene oder überlassene. Nach dem Maße dieser Uebertragung oder Ueberlassung erstreckt sich die obrigkeitliche Gewalt weiter oder enger und entstehen die verschiedenen Gestalten des weltlichen Regiments: entweder, wenn die höchste Gewalt nur Einer Person überlassen wird, die unbeschränkte und die beschränkte Monarchie; oder, wenn die höchste Gewalt mehreren Personen überlassen wird, die Aristokratie und die Demokratie. Die Obrigkeit mit ihrem Regimente ist also nicht durch ein göttliches Gebot gestiftet und angeordnet, sondern allein der Vernunft und dem Gewissen der Menschen unterworfen.

1 Mos. 41, 41. 43. 5 Mos. 17, 14. 15. 2 Mos. 18, 13—26. 1 Mos. 9, 6.
Luther, Der große Catechismus, das 4. und 5. Gebot, Concordb. Amer. A., S. 389. 394. Auslegung über etliche Kapitel des andern Buches Mose, E. A. XXXV, S. 380—383.

III. Jede weltliche Obrigkeit ohne Unterschied—sie sei in ihrer Gewalt mehr oder weniger beschränkt, auf Eine Person oder auf mehrere vertheilt, auf rechtmäßigem Wege oder durch List und Gewalt entstanden —ist als solche Gottes Dienerin und göttliche Ordnung, nicht allein weil sie in jeder Gestalt ein und denselben Beruf hat: das, was Gott nach dem ins Herz geschriebenen göttlichen Gesetze allen Menschen gebietet, an Vieler Statt, so weit die Gewalt reicht, auszurichten, dieser Beruf also die Ausrichtung des göttlichen Berufes Vieler ist; und ferner die Aufrichtung des obrigkeitlichen Amtes durch theilweise Ueberlassung des göttlichen Berufes Einzelner kein Gebot Gottes gegen sich hat, sondern vielmehr durch göttliche Fügung und Regierung zu Stande kommt; und auch die Personen, welche dies Amt bekleiden sollen, entweder durch ausdrückliche Offenbarung, oder durch providentielle Fügung zum Segen oder zur Strafe der Untergebenen von Gott dazu berufen werden—sondern auch weil sie durch göttliche Offenbarung in der heil. Schrift als göttliche Ordnung und Gottes Dienerin bezeugt ist.

Röm. 13, 1. 4. 6. 1 Pet. 2, 13. Spr. 8, 15. 16. Joh. 19, 11. 1 Sam. 2, 8. Spr. 28, 2. 1 Mos. 45, 8. 9. 2 Kön. 14, 25—27. Dan. 2, 21. 37. 38. 4, 14. Jes. 3, 4. 5 Mos. 1, 17. 2 Chron. 19, 6. 7. Ps. 82, 6.
Luther, Auslegung des 82. Psalms, E. A. XXXIX, S. 231—234. Auslegung über etliche Kapitel des andern Buchs Mose, E. A. XXXV, S. 383. 384. Predigt von den Engeln, E. A. XVII, S. 193. 194.

IV. Alle der weltlichen Obrigkeit Untergebenen ohne Ausnahme sind schuldig, ihre Obrigkeit als eine göttliche Ordnung lieb und werth zu halten: so daß sie sowohl Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung vor Gott für sie thun, als auch ihr die gebührende Ehrfurcht erweisen, ihren Gesetzen, Befehlen und Anordnungen bei Ausübung ihrer Pflicht

und im Gebrauch ihrer Rechte gehorchen, den geforderten Eid leisten, die schuldigen Abgaben gewissenhaft geben und sich, wo es nöthig ist, in ihren Dienst stellen, um darin selbst mit Darangabe des Gutes, Leibes und Lebens ihr treu zu dienen. Dies gilt auch von den freien Bürgern in jeder Demokratie—da Obrigkeit nicht dadurch aufhört Obrigkeit zu sein, daß die dazu berufenen Personen die obrigkeitliche Stellung nur auf vorausbestimmte kürzere Zeit einnehmen und aus jeder Classe des Volkes gewählt werden können—also in unserer Republik in Bezug auf die Obrigkeit des einzelnen Staates sowohl, als auf die Obrigkeit des Staatenvereines.

Röm. 13, 1. 5. 6. 7. Tit. 3, 1. 1 Tim. 2, 1. 2. 1 Pet. 2, 13. 17. Matth. 17, 24. 25. 22, 21. 2 Mos. 22, 28. Jer. 29, 7. 27, 12.

Luther, Der große Catechismus, 4. Gebot, C. B. Amer. A., S. 391 ff. Unterricht der Visitatoren, E. A. XXIII, S. 20—27. Predigten über das erste Buch Mosis, Cap. 33., E. A. XXXIV, S. 216. 217. Von weltlicher Oberkeit, E. A. XXII, S. 73.

V. In allen den Fällen, in welchen die weltliche Obrigkeit ihre Gewalt in den der Vernunft unterworfenen Dingen mißbraucht, ohne also Sündliches zu gebieten, ist der Unterthan schuldig zu gehorchen, hat aber die Pflicht, wenn die Liebe des Nächsten es erfordert, nach Maßgabe seines Berufes und ohne Verletzung der schuldigen Pflicht gegen die Obrigkeit wider die Unordnung zu zeugen und selbstverleugnend die Folgen dieses Zeugnisses in geduldigem Leiden auf sich zu nehmen, oder aber, falls die Liebe zum Nächsten vielmehr dies erforderte, durch Auswanderung dem Mißbrauch der Gewalt sich zu entziehen. Wenn hingegen die Obrigkeit im Reiche Gottes und über die Gewissen herrschen will, oder Sündliches zu thun gebietet, sind die ihnen Untergebenen schuldig, ihr den Gehorsam zu verweigern. Nie aber hat der Unterthan, als solcher, das Recht, seiner Obrigkeit Gewalt entgegen zu stellen; weil die einzige ursprüngliche Gewalt über Andere nur die der Eltern über ihre Kinder ist, jede andere also nur durch Beruf gegeben werden kann, jede Gewalt aber, die durch einen Beruf in einem Volke geschaffen werden kann, der höchsten Gewalt, welche die Obrigkeit besitzt, untergeordnet ist.

Jes. 1, 17. Apostg. 4, 19. 5, 29. Matth. 26, 52. Dan. 3, 28. 2 Sam. 18, 31. 1 Sam. 24, 8. Spr. 24, 2.

Luther, Kirchenpostille, 23 p. Tr., E. A. XIV, S. 262. 263. Auslegung des 82. Psalms, E. A. XXXIX, S. 228—230. 234—237. Antwort an Melanchthon in Augsburg auf die ihm zugeschickten Fragen von den Menschensatzungen, Walch. A. XVI, S. 1206 ff. Von weltlicher Obrigkeit, E. A. XXII, S. 101. Auslegung der Epistel St. Petri 1523, E. A. LI, S. 419. 420. Auslegung des 5. 6. 7. Capitels des Matth. Cap. 6. E. A. XLIII, S. 183. 184.

Verbreitung der heil. Schrift.

Die Synode wurde wiederholt daran erinnert, daß innerhalb der St. Louis Gemeinde eine Bibelgesellschaft besteht, zu der alle diejenigen Gemeinde-Glieder und -Gäste gehören können, welche sich bereit erklären, monatlich 2 Cents in ihre Kasse zu steuern, und die sich die Verbreitung von Bibeln in guten Ausgaben zu möglichst niedrigen Preisen zum Zweck gesetzt, und bereits durch Gottes Gnade im herrlichsten Segen gewirkt hat, so daß durch sie die heilige Schrift schon in manches Haus und in manche Hand, wo sie ohnedem nicht zu finden sein würde, gekommen ist, abgesehen davon, daß auch durch das Bestehen dieser Gesellschaft die Herausgabe des neuen Testaments der Altenburger Bibel ermöglicht und so die Herausgabe des ganzen herrlichen Werks in den Gang gebracht worden ist. Schon früher ist dazu aufgemuntert worden, auch in andern Gemeinden unserer Synode entweder selbstständige ähnliche Gesellschaften oder aber Zweiggesellschaften der St. Louis Bibelgesellschaft zu bilden. Nur zwei Zweiggesellschaften sind in Folge davon entstanden. Dies kann doch wohl nur daran liegen, daß dieser Gegenstand zu wenig in den Gemeinden angeregt worden ist. Möchten doch die lieben Gemeinden diese Sache recht zu Herzen nehmen! Es sind hier sonst ja auch wohl Bibeln zu haben, aber meist in solchen Ausgaben, die uns nicht befriedigen können. Die der amerikanischen Bibelgesellschaft, obwohl sie ja gewiß unermeßlichen Segen gestiftet hat, läßt nicht allein die apokryphischen Schriften weg, aus welchen oft in den theologischen Werken und Erbauungsschriften unserer Kirche citirt wird, weshalb, sowie auch um anderer Ursachen willen, es wünschenswerth ist, sie in jedem Bibelbuche zu finden; sondern es fehlt in ihr auch die Angabe der Parallelstellen, was uns von der größten Wichtigkeit in Absicht auf das eigene rechte Schriftverständniß sowie im Kampfe wider die Irrlehrer ist, da wir wissen, daß die heilige Schrift sich selbst auslegt und durch Angaben der Parallelen uns der Sinn des heiligen Geistes in dunkeln Stellen desto eher aufgeschlossen werden kann. In anderen Ausgaben hiesigen Landes fehlen entweder die Summarien über die einzelnen Capitel, durch welche das rechte Verständniß der Schrift ebenfalls gefördert werden soll, ganz, oder sie sind der Art, daß der Leser nicht weiß, was damit gemeint sei, wenn sie ihn nicht gar irre und auf einen falschen Verstand führen, wie wenn z. B. über einem Psalm steht: „Von einem großen Könige,“ wo gute Summarien lauten: „Von Christo, dem Bräutigam seiner Kirche“ oder „dem König der Ehren.“ Noch andere Ausgaben enthalten abscheuliche und gräuliche Verfälschungen des Textes der Bibel selbst. Da ist es doch gewiß Pflicht, dafür zu sorgen, daß gute Ausgaben der heiligen Schrift aus Deutschland bezogen und hier verbreitet werden mögen, abgesehen davon, daß es eigentlich eine Schande für uns ist, daß wir nicht schon selbst hier eine gute Ausgabe der Bibel haben drucken lassen. Doch was nicht geschehen ist, mag noch geschehen, und zwar um so eher, als in recht vielen Gemeinden eine Betheiligung an der Wirksamkeit der St. Louis Muttergesellschaft entsteht, da, wie die Erfahrung der letzteren zeigt, nach der durch so geringe Beiträge doch schon so Großes hat erzielt werden können, wie man zu sagen pflegt, aus vielen Tröpflein

Bäche und Teiche, Flüsse und Seen, Ströme und Meere werden. Es handelt sich ja dabei um unsere theure Bibel, durch die uns der liebe Gott die höchsten Schätze für Zeit und Ewigkeit schenkt. Darum sollte hierin keine Gemeinde langsam und verdrossen, sondern alle sollten munter und thätig sein, und sie werden alsdann bald selbst in ihrer eigenen Mitte den Segen des Bestehens einer solchen Gesellschaft erfahren. Durch die vierteljährlichen Versammlungen der Glieder der Gesellschaft und durch das jährliche Bibelfest derselben, das zugleich auch ein Band für benachbarte Gemeinden werden mag, wenn sie es zusammen feiern, feuern sich die Glieder der Gesellschaft nicht allein zur Verbreitung der heiligen Schrift in der Umgegend, wodurch noch Mancher für die Gemeinde gewonnen werden mag, sondern auch zu eigenem größerem Eifer zu Gottes Wort an. Ja schon das Bestehen einer solchen Gesellschaft ist eine laute Predigt der Wahrheit, daß das Wort Gottes der höchste Schatz ist, den ein Mensch auf Erden haben mag. Und wie unaussprechlich groß würde erst die Freude sein, wenn Gott es uns in Gnaden gelingen ließe, eine eigene gute Ausgabe der heiligen Schrift zu veranstalten, da, wie die an anderen Orten gemachte Erfahrung bezeugt, dadurch allein schon Tausende von Bibeln in Häuser kommen, wohin sie sonst den Weg nicht gefunden und wo nun durch sie unsterbliche Seelen dem ewigen Verderben entrissen und dem Himmel gewonnen werden können.

Veränderungen der Synodal-Verfassung betreffend.

Von einer Synodal-Gemeinde lag ein Vorschlag für eine Veränderung der Synodal-Verfassung vor. Die Synode gab die Erklärung, daß sie als Districtssynode keine Berechtigung habe, in dieser Angelegenheit etwas zu beschließen, da Veränderungen der Verfassung ausschließlich von versammelter allgemeiner Synode vorgenommen werden können, so daß auch übereinstimmende Seperat-Beschlüsse sämmtlicher Districtssynoden hierin keine Gültigkeit haben würden.

Unterstützung für Kirchbauten.

Von einer Gemeinde, die seither von einem unserer Pastoren als Filial bedient worden ist, die aber unlängst einen eigenen Pastor für sich berufen hat, war ein Bittgesuch um Unterstützung zu einem Kirchbau an die Synode eingelaufen, durch welches die Synode sich veranlaßt sieht, Folgendes zu erklären:

Mit höchstem Befremden vermerkt die Synode die neuerdings mehr und mehr einreißende Unsitte, daß Gemeinden, die Kirchen bauen wollen, entweder durch Bittschreiben, oder durch reisende Agenten von anderen Gemeinden Unterstützung begehren. Während es unseren alten Gemeinden nie eingefallen ist, zu Kirchbauten die Liebe der Brüder in Anspruch zu nehmen, wogegen sie sich lieber so lange in Privathäusern versammelten, bis sie aus eigenen Mitteln eine Kirche bauen konnten: so ist es jetzt bereits dahin gekommen, daß die Prediger fast fortwährend mit Bittgesuchen für Kirchbauten ihre Gemeinden angehen sollen. Am allerbefremdlichsten ist es, daß man sogar die Synode als solche um

derartige Unterstützungen angeht, als ob sie dazu da wäre, den Gemeinden Kirchen zu bauen. Die Synode als solche muß alle derartigen Gesuche entschieden abweisen, und giebt dabei den lieben Gemeinden zu bedenken:

1. Es ist gefährlich, wenn die Synode als Synode sich mit Sammlung von Beisteuern zu Kirchbauten einläßt, weil dadurch manche Gemeinden versucht werden möchten, sich blos deswegen an sie anzuschließen, damit sie Hoffnung auf solche Unterstützungen hätten.

2. Fast alle Gemeinden unseres Synodalverbandes sind mehr oder weniger mit Schulden belastet und haben vollauf zu thun, theils ihre eigenen äußeren Bedürfnisse, theils die Bedürfnisse der Synodalcassen zu bestreiten, weshalb sie billig mit derartigen Ansprüchen an ihre Liebe verschont bleiben sollten.

3. Gemeinden, die nicht im Stande sind, ihre eigenen Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen, sollten auch keine eigenen Prediger begehren, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, von einem benachbarten Prediger mitbesorgt werden können. Was aber das Schulehalten betrifft, dessen wegen die betreffende Gemeinde geglaubt hat, einen eigenen Prediger berufen zu müssen, so mögen einstweilen, bis das Gemeindlein zu Kräften kommt, die Eltern entweder selbst ihre Kinder unterrichten, oder aber einen aus ihrer Mitte zu diesem Ende bestellen.

Obgleich jedoch die Synode das vorliegende Bittgesuch, wie alle ähnlichen, als durchaus ungehörig abweist, und die Regel aufstellt, daß jede Gemeinde für ihre äußeren Bedürfnisse, wie Kirchbauten u. dgl., selbst und aus eigenen Mitteln zu sorgen habe, ohne die Schwestergemeinden oder die Synode zu beschweren: so will sie doch damit einestheils nicht gesagt haben, daß es keine Ausnahmen von der Regel geben könne, und anderntheils den Gemeinden ihres Verbandes nicht verwehren, der betreffenden bittenden Gemeinde aus brüderlicher Liebe freiwillig eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Regel für das erforderliche Alter zur Stimmberechtigung in den Gemeinden.

In einer der Synode zur Einsicht vorgelegten Gemeindeordnung fand sich die Bestimmung, daß Jünglinge von 18 Jahren stimmberechtigte Gemeindeglieder sein könnten. Dies erschien der Synode nicht räthlich und zwar darum nicht, weil dies doch wohl im Gegensatze steht mit der Ehrerbietung, welche die Jungen den Alten schuldig sind, nach dem Worte Gottes: „Die Jungen seien unterthan den Aeltesten.“ Wenn es sich nun aber frägt, wer in dieser Beziehung zu den Jungen zu zählen sei, so haben wir keinen besseren Maaßstab hierfür als die Annahme aller Welt, daß zu den Jungen alle diejenigen gehören, welche noch nicht 21 Jahre alt sind.

Oeffentliche Gottesdienste während der Synode.

Am ersten Morgen der Synode predigte, wie schon vermerkt, Sr. Hochwürden Hr. Präses Wyneken über den 117. Psalm.